

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 09. August 2016

Nr. 35

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## Rhein-Erft-Kreis

145. Bekanntmachung

2

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

## Kreisstadt Bergheim

146. Bekanntmachung

3-5

Verordnung zur 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Kreisstadt Bergheim vom 18. Juli 2002 gemäß Beschluss  
des Rates der Stadt Bergheim vom 05.08.2016

## Hürth

147. Bekanntmachung

6-8

Satzung über die Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung  
baulicher Anlagen, die Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen der  
Baugrundstücke und der Einfriedungen im Bereich des BPL 803 „Am  
Bornbach“

**Datum**

03.08.2016

**Mein Zeichen**

70-9-13/3.1.148

**Auskunft erteilt**

Herr Reinders

**Zimmer Nr.**

Ebene 3 Flur A Zi.69

**Telefon**

02271 83-4722

**Fax**

-2348

**E-Mail**

markus.reinders@rhein-erft-kreis.de

**Hinweis:**

Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

**E-Post**

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

**Hausadresse**

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

**Internet**

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

**Postadresse**

50124 Bergheim

**Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)

**Bankverbindungen**

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33

IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

**Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus**

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knüchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

www.revg.de oder 02234 1806-0

## Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

### Name des Zustellungsadressaten und letzte bekannte Anschrift:

Herr

Ingo Zach

Schubertstraße 21

50181 Bedburg

Die nachstehenden Dokumente werden hiermit an Herrn Ingo Zach öffentlich zugestellt, da eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person möglich ist. Ohne weitere Ermittlungen ist keine andere inländische Anschrift einer empfangsberechtigten Person bekannt.

### Datum, Geschäftszeichen des Dokuments:

Androhung der Versiegelung vom 03.08.2016 , 70-9-13/3.1.148

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG NRW öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter beim Umweltamt des Rhein-Erft-Kreises abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Barneck

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt

per E-post erreichbar:

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung vom 04.07.2016 folgende Änderungen und Ergänzungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim beschlossen:

### Verordnung zur 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim vom 18. Juli 2002 gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bergheim vom 05.08.2016.

§ 1 Abs. 2 u. 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, **der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden Parkhäuser**, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen:

1. Grün- und Erholungsflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, **Telekommunikationseinrichtungen**, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Grillhütten, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Bäume, Baumstützen und **Freizeitplätze i.S. von § 10 Abs. 1**;

§ 5 Abs. 3 u. 4 erhalten folgende Fassung:

#### § 5 Tiere

(3) Stadtauben, **Ratten und Nutrias** dürfen nicht gefüttert werden.

(4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen (Freigängerkatzen), haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip zu kennzeichnen **und bei einem Haustiercentralregister registrieren zu lassen. Auf Verlangen ist die Chipping und Registrierung nachzuweisen.** Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

#### § 9 Störendes Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

(...)

(2) Das Mitführen von Glasflaschen und Trinkgläsern ist im Bereich der Fußgängerzone von Bergheim - **Innenstadt** \* (Stadtkernbereich, siehe räumliche Umschreibung und Darstellung gem. anliegender Karte) an Weiberfastnacht und Karnevalssonntag von 06.00 – 24.00 Uhr sowie **am Veranstaltungstag „Summer In The City“ von 16.00 – 04.00 Uhr und bei besonderen Veranstaltungen, die entsprechend bekannt gegeben werden, verboten.**

§ 10 erhält folgende Fassung:

#### § 10 Freizeitplätze

(1) **Freizeitplätze umfassen im einzelnen Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateranlagen im Stadtgebiet Bergheim sowie die Anlage um den Tierpark Quadrath-Ichendorf.**

(2) Kinderspielplätze dienen nur der Nutzung durch und dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgesetzt ist. Der Aufenthalt von Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen ist zugelassen.

(3) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskates, sowie Fußballspiele, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. Grillen ist auf allen Freizeitplätzen verboten.

(4) **Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist von 8.00 bis 21.00 Uhr gestattet. Auf den sonstigen Freizeitplätzen ist der Aufenthalt tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Durch entsprechende Beschilderung kann die Kreisstadt Bergheim einen anderen Nutzungszeitraum für eine Freizeitfläche festsetzen.**

(5) Auf Freizeitplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

- (6) Das Rauchen ist auf Freizeitplätzen verboten.
- (7) Das Mitführen und Konsumieren von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Freizeitplätzen ist verboten.
- (8) Die Benutzung der Freizeitplätze geschieht auf eigene Gefahr.

§ 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr und Aufbringung**

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche *oder nach allgemeiner Auffassung* übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

(2) *Nach allgemeiner Auffassung* übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

(3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen innerhalb geschlossener Ortslagen nicht aufgebracht werden, *wenn es hierdurch zu einer Geruchsbelästigung der Allgemeinheit kommen kann*; außerhalb geschlossener Ortslagen nur dann, wenn die Witterung es erlaubt.

§ 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13 Schutz der Nachtruhe und Benutzung von Tonträgern**

(1) *Von 22.00 bis 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.*

(2) *Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Stadt Bergheim Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen. Darüber hinaus kann die Stadt Bergheim im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen geboten ist. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sonst sozialgewichtigen Umständen beruht und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.*

(3) Gemäß § 9 Abs. 3 u. § 10 Abs. 4 LImSchG werden anlässlich von Veranstaltungen folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar,
2. für die Nacht vom 30. April auf den 01. Mai,
3. für die Schützenfeste bis 1 Uhr,
4. für die Karnevalstage von Weiberfastnacht bis einschließlich Rosenmontag bis 1 Uhr,
5. für das „Summer In The City“ - Fest in der Bergheimer Innenstadt bis 1 Uhr,
6. für die Veranstaltung „Live 4 You“ in der Bergheimer Innenstadt bis 1 Uhr,
7. für Bier- und Weinfeste der KG ABC bis 1 Uhr.

*Die Ausnahmen zu Ziff. 3 bis 7 sind auf den jeweiligen Festplatz/Veranstaltungsort beschränkt.*

(4) *Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Rahmen der Erlaubniserteilung für die oben genannten Veranstaltungen den Betrieb von Geräten, die der Schallerzeugung und Schallwiedergabe dienen (z.B. Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und ähnliche Geräte) außerhalb fester Baulichkeiten hinsichtlich der erlaubten Uhrzeit einschränken.*

(5) *Der Betrieb von Geräten, die der Schallerzeugung und Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und ähnliche Geräte) ist im Bereich von Außengastronomien nur bis 22.00 Uhr erlaubt.*

Die Rahmenvorgaben zur Verwarnungs- und Bußgeldfestsetzung nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Kreisstadt Bergheim, Ziffer A Nr. 3, erhält folgende Fassung:

3. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten beträgt die Höhe des Verwarngeldes je nach Schwere des Verstoßes mindestens 5 Euro - höchstens **55 EUR** (§ 56 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz), wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht hiermit einverstanden ist und das Verwarngeld sofort, spätestens innerhalb einer Woche bezahlt. Kosten werden in diesem Fall nicht erhoben

Die Rahmenvorgaben zur Verwarnungs- und Bußgeldfestsetzung nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Kreisstadt Bergheim, Ziffer B II, Nr. 10, erhält folgende Fassung:

10. Verstoß gegen die Hausnummerierungs- und Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung: **25 Euro**

Inkrafttreten:

Diese 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungsverordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 05.08.2016

Die Bürgermeisterin



Maria Pfordt





